



Richtlinien

für die Zahlung von Sterbegeld an die Hinterbliebenen
verstorbenen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und
Werksfeuerwehren im Regionalverband Saarbrücken

*Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.*





1 |

Der Regionalverband Saarbrücken zahlt den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Werksfeuerwehren in den nachfolgenden Fällen ein Sterbegeld:

- 1.1 Verstirbt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr oder Werksfeuerwehr, so erhalten dessen Hinterbliebene Sterbegeld, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr der aktiven Wehr angehört hat oder Mitglied der Ehrenabteilung gewesen ist.
- 1.2 Verunglückt ein Mitglied der aktiven Wehr oder der Jugendfeuerwehr in Ausübung des Feuerwehrdienstes tödlich oder stirbt an den Folgen eines im Feuerwehrdienst erlittenen Unfalls, wird das Sterbegeld ohne Rücksicht auf die Dauer der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr oder Werksfeuerwehr gezahlt.

Mitglieder im Sinne dieser Richtlinien sind alle Personen, die entweder den Kinder- und Jugendwehren, den aktiven Wehren oder den Ehrenabteilungen angehören.

2 |

Hinterbliebene im Sinne dieser Richtlinien sind die Ehepartner*innen, die gesetzlichen Lebenspartner*innen, die Kinder, die Verwandten in der aufsteigenden Linie sowie die Geschwister. Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, wird das Sterbegeld an die Person ausbezahlt, welche die Kosten für die Bestattung getragen hat.

3 |

Die Höhe des Sterbegeldes beträgt 650,00 €.

4 |

Ein Rechtsanspruch auf Sterbegeld besteht nicht. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage einer standesamtlichen Sterbeurkunde. Der Antrag ist bei der Kommune oder dem Werk zu stellen, deren bzw. dessen Feuerwehr das verstorbene Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes angehörte. Er wird von dort an den Regionalverband weitergeleitet. In Zweifelsfällen entscheidet der Regionalverbandsdirektor/die Regionalverbandsdirektorin.

5 |

Sterbegeld wird, sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 1.1 erfüllt sind, für alle verstorbenen Mitglieder der Ehrenabteilungen gezahlt, die wegen des Erreichens der Altersgrenze, auf eigenen Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres, aus gesundheitlichen Gründen oder infolge eines Unfalls aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.

Nach Inkrafttreten dieser Neufassung entfällt für den Personenkreis der bisherigen Selbstzahler*innen ab der nächstfolgenden Umlageabrechnung die Verpflichtung, einen Eigenanteil an der Sterbegeldumlage zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Sterbegeld zu leisten.

Die vorstehenden Richtlinien treten ab 01.01.2024 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt werden die bisher geltenden Bestimmungen vom 01. Januar 2012 aufgehoben.

Saarbrücken, den 01.12.2023

REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN
Der Regionalverbandsdirektor

Peter Gillo